

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1956

Nummer 47

Datum	Inhalt	Seite
8. 9. 56	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien und Frankreich	265
25. 8. 56	Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zum Zwecke des Ausbaus der Landstraße I. Ordnung Nr. 647 in der Gemarkung Borgholzhausen (Kreis Halle/Westf.)	266
6. 9. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Diskont- und Lombardsätze	266

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien und Frankreich.

Vom 8. September 1956.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von

1. Fleisch einschließlich Fleischwaren von Klautentieren in frischem oder zubereitetem Zustand,
2. sonstigen von Klautentieren stammenden Teilen und Erzeugnissen in frischem Zustand,
3. Rauhfutter und Stroh

aus den Ländern Belgien und Frankreich sowie über diese Länder ist verboten.

§ 2

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf

1. gekochtes Fleisch,
2. Geschenksendungen von Fleisch und im Reiseverkehr mitgeführtes Fleisch einschließlich Fleischwaren bis zum Gesamtgewicht von 5 kg,
3. Fette, die durch Erhitzung gewonnen sind,
4. Trockenmilch, Trockensahne, kondensierte Milch und kondensierte Sahne in luftdicht verschlossenen Behältnissen und gezuckerte kondensierte Milch in Fässern,
5. Butter und Käse,
6. Därme, die vollkommen trocken oder vollkommen durchgesalzen sind,

7. vollkommen trockene Häute und Felle, vollkommen durchgesalzene Häute und Felle, von Haaren und Fleischteilen befreite, gekalkte Häute und Felle (nasse Blößen) sowie gekalktes Leimleder,

8. überseeische, unbearbeitete oder keiner Fabrikwäsche unterworfen gewesene Wolle, ebensolche Haare von Wiederkäuern und ebensolche Borsten von Schweinen, welche die oben genannten Länder nur im unmittelbaren Durchgangsverkehr berührt haben und deren überseeische Herkunft den Grenzzollämtern einwandfrei nachgewiesen wird,

9. Rauhfutter und Stroh, das lediglich als Verpackungsmaterial dient.

§ 3

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zuzulassen, wenn eine Einschleppung und eine Verbreitung von Tierseuchen durch die Ein- und Durchfuhr der in § 1 genannten Waren nicht zu befürchten ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden vom 23. Juli 1956 (GV. NW. S. 199) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1956.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1956 S. 265.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 25. August 1956.

Betrifft: Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zum Zwecke des Ausbaus der Landstraße I. Ordnung Nr. 647 in der Gemarkung Borgholzhausen (Kreis Halle/Westf.).

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold v. 30. Juli 1956 S. 265 die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für die Enteignung von Grundflächen zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Straßenbauverwaltung, zum Zwecke des Ausbaus der Landstraße I. Ordnung Nr. 647 in der Gemarkung Borgholzhausen (Kreis Halle/Westf.) bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 266.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Diskont- und Lombardsätze.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung/Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1067) wird bekanntgemacht, daß mit Wirkung vom 6. September 1956 folgende Diskont- und Zinssätze gelten:

Wechseldiskontsatz	5 0/0
Lombardsatz	6 0/0
Diskontsatz für hereingenommene Schatzwechsel	5 0/0
Zinssatz für Kassenkredite der öffentlichen Hand	5 0/0

Düsseldorf, den 6. September 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Braune. i. V. Dr. Prost.

— GV. NW. 1956 S. 266.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Her ausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.